

Harald Thome / Referent für Sozialrecht

Von: liste-muensterland-bounces@asyl.org im Auftrag von Claudius Voigt <voigt@ggua.de>
Gesendet: Montag, 18. September 2017 09:49
An: liste-muensterland@asyl.org
Betreff: [liste-muensterland] WG: [Flucht] Innenministerium: Umstellung auf Analogleistungen nach AsylbLG muss nach 15 Monaten zeitnah erfolgen
Anlagen: ATT00001.txt; Unbenannte Anlage 00013.txt

Weiterleitung des Flüchtlingsrats Niedersachsen. Die dort vertretene Rechtsauffassung gilt aber auch in allen anderen Bundesländern, da es sich um Bundesrecht handelt.

Liebe Grüße
Claudius

--

Claudius Voigt
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe) Hafenstraße 3-5
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26
Mob: 01578 0497423

voigt@ggua.de
www.ggua.de
www.einwanderer.net

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:
<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>
Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit wieder austragen.

Von: flucht-bounces@asyl.org [<mailto:flucht-bounces@asyl.org>] **Im Auftrag von** Sebastian Rose
Gesendet: Freitag, 15. September 2017 15:35
An: flucht@asyl.org
Betreff: [Flucht] Innenministerium: Umstellung auf Analogleistungen nach AsylbLG muss nach 15 Monaten zeitnah erfolgen

Innenministerium: Umstellung auf Analogleistungen nach AsylbLG muss nach 15 Monaten zeitnah erfolgen

Meldung vom Freitag den 15.09.2017 - Abgelegt unter: [Aktuelles](#)

Wiederholt erhält der Flüchtlingsrat Niedersachsen Hinweise auf die verspätete Umstellung von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die grundsätzlich nach 15 Monaten durchgehendem Leistungsbezug zu erfolgen hat. Nach 15 Monaten durchgehendem Aufenthalt sind die Leistungen in der Regel analog den Sätzen nach SGB XII auszuführen (§ 2 AsylbLG), wenn die betreffenden Personen

weiterhin unter das AsylbLG fallen. Damit zusammenhängend ist stets auch die Aushändigung einer Krankenkassenkarte an die leistungsberechtigten Personen, die in Niedersachsens Kommunen teilweise deutlich zeitverzögert erfolgt ist.

Nun hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport auf Anfrage des Flüchtlingsrats mitgeteilt, dass es die kommunalen Leistungsbehörden nochmals angewiesen hat, dass die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 AsylbLG bei laufendem Leistungsbezug grundsätzlich von Amts wegen zu erfolgen hat. Auch hat das Ministerium die Leistungsbehörden darauf hingewiesen, dass die Umstellung auf die sogenannten Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend vorbereitet werden soll und zeitnah vorzunehmen ist. Eine Antragstellung der leistungsberechtigten Personen ist dafür nicht erforderlich.

Sollten dennoch weiterhin vor Ort Verzögerungen bestehen, können diese gerne dem Flüchtlingsrat gemeldet werden.

--
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Röpkestr. 12
D - 30173 Hannover

Tel.: 0511/98 24 60 30 Mo-Fr: 10.00 bis 12.30, Di+Do: 14.00 bis 16.00
Fax: 0511/98 24 60 31

www.nds-fluerat.org
www.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist für seine Arbeit auf Spenden angewiesen.
Unterstützen Sie uns:

GLS Gemeinschaftsbank eG:
IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00 / BIC: GENODEM1GLS
Zweck: Spende

oder werden Sie Fördermitglied im Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Spenden an den Flüchtlingsrat sind steuerlich absetzbar.

Steuer-Nr. 25/206/30501

Danke, dass Sie erst an die Umwelt denken, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken: Sie sparen pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz.